

Karl Christian Friedrich Krause und die Yorker Urkunde.¹

Als die dritte der angeblich *"drei ältesten Kunsturkunden der Freimaurerbrüderschaft"*² hat Krause eine Urkunde mitgeteilt, die grosses Aufsehen erregte und lange für echt galt, bis sie von Kloss³ einer kritischen Prüfung unterzogen wurde, die das Irrtümliche der Krauseschen Auffassung darlegte. Obschon bei näherer Kenntnis der wirklichen Geschichte der Freimaurerei und ihre Einrichtung im allgemeinen, sowie der englischen Bauhütten insbesondere sich die Unhaltbarkeit der Krauseschen Ansicht immer klarer stellte und auch noch andre Forscher, wie Asher⁴, Keller⁵ u. a., die gewichtigsten Gründe gegen die Echtheit der Urkunde vorbrachten, fehlte es doch nicht an solchen, die sie als vollgültig ansahen, und dies führte sogar zu einer vom Verein deutscher Freimaurer angeregten Forschungsreise Findels⁶ nach England, deren Ergebnis unten folgt. Krause liess sich hier, wie bei der Prüfung des sog. Freimaurerverhörs⁷ und des angeblich ältesten Aufnahme-rituals, von seiner Idee eines Menschheitsbundes leiten, dessen Anfang er in der Freimaurerei zu finden glaubte, und diese vorgefasste Meinung hob ihn über alle Bedenklichkeiten hinaus, die sich dem fleissigen Forscher aus der wirklichen Geschichte der Freimaurerei und andern Quellen ergaben, so dass er umgekehrt die Quellenschriften, die der Verfasser der sogenannten Y. U. benutzte, als aus dieser hergeleitet betrachtete und dadurch zu einem Ergebnis kam, das zu den erheblichsten Irrtümern führte die maurerische

¹ Entnommen: Allgemeines Handbuch der Freimaurerei, dritte, völlig umgearbeitete und mit den neuen wissenschaftlichen Forschungen in Einklang gebrachte Auflage von Lennings Encyclopädie der Freimaurerei. Herausgegeben vom Verein deutscher Freimaurer. Zweiter Band, M-Z, Seiten 564 - 570, Stichwort "Yorker Urkunde". Max Hesse's Verlag, Leipzig 1901. Friedrich Moßdorf, geb. 1757, gest. 1843, Hof- und Justiz-Kanzleisekretär in Dresden, Weggefährte Krauses, Freund und Berater der freimaurerischen Reformatoren Schröder und Fessler, hat sich als Herausgeber der "Enzyklopädie der Freimaurerei" von C. Lenning, die in der Zeit von 1822 - 1828 erschien, einen Ruf als Enzyklopädist erworben.

² Die drei ältesten Kunsturkunden der Freimaurerbrüderschaft mitgeteilt, bearbeitet und durch eine Darstellung des Wesens und der Bestimmung der Freimaurerei und der Freimaurerbrüderschaft, sowie durch mehrere liturgische Versuche erläutert von Karl Christian Friedrich Krause. Dresden, Arnoldi, 1810.

³ Kloss, Georg Burkhard, *1787, †1854, Professor der Medizin, praktischer Arzt in Frankfurt a. M., freimaurerischer Bibliograph. 1805 wurde er als Luften in der Loge "Zur Einigkeit" in Frankfurt aufgenommen, seit 1828 deren Meister vom Stuhl, 1836 Großmeister des Eklektischen Bundes. Besaß eine für die damalige Zeit aufsehenerregende freimaurerische Büchersammlung.

⁴ Carl Wilhelm Asher (* 30. November 1798 in Altona; † 29. September 1864 in Hamburg), deutscher Publizist, übersetzte das Regius-Poem.

⁵ Ludwig Keller (1849 - 1915), deutscher Archivar, Freimaurer-Historiker und 1891 Gründer der Comenius-Gesellschaft.

⁶ Gottfried Joseph Gabriel Findel (* 21. Oktober 1828 in Kupferberg; † 23. November 1905 in Leipzig), freimaurerischer Schriftsteller und Verleger, 1856 in der Loge Eleusis in Bayreuth aufgenommen.

⁷ Freimaurerverhör Heinrichs VI., auch Locke-Manuskript und Leland-Manuskript, angeblich alte, in Wirklichkeit gefälschte Handschrift, Freimaurerkatechismus der den von Anderson und Preston zum Freimaurer gestempelten englischen König Heinrich VI. (der in Wahrheit die Baugilden unterdrückte) zum Verfasser haben sollte.

Geschichtschreibung bis zu Kloss herab beeinflusste und diese dadurch in ihrem Wert und ihrer Verlässlichkeit sehr beeinträchtigte.

In der Vorerinnerung zu der Mitteilung der angeblichen alten Urkunde [Drei Kunsturkunden, Band II, II, 8 fg.] legt Krause nicht nur seine Ansichten über diese nieder, sondern erzählt auch, wie sie aufgefunden wurde und in seine Hände gelangte. Aus den drei Ältesten Kunsturkunden der Freimaurerei, sagt er, werde ihr Geschichtsbegriff erkannt und der Beweis vollendet, dass sie ein teilweise ahnender Anfang des Menschheitbundes ist.

"Der erste Teil dieses Beweises liegt in den beiden ersten Kunsturkunden vor Augen. Nur der letzte Teil ist noch zu führen übrig . . . Glücklicherweise hat sich auch ein Denkmal der ältesten, von den Baulogen in England im J. 926 zu York angenommenen Verfassung bis heute erhalten, welches nicht allein jenen Beweis vollendet, sondern auch zum richtigen Verständnis und zur gründlichen Beurteilung der beiden zuvor mitgeteilten Kunsturkunden dient."

Die Urkunde, worin jene älteste Verfassung dargestellt wird und "in der alten vaterländischen Sprache", also angelsächsisch, verfasst ist, meinte er irrtümlich, werde noch heute bei der Grossloge in York aufbewahrt.

„Die Grossloge zu York hat sich aus der ältesten, vom 10. Jahrh. an daselbst ununterbrochen fortarbeitenden Maurerloge gebildet, welche, da in York seit dem J. 926 viele Allgemeinversammlungen (Generalversammlungen) der Maurer gehalten wurden, bis zum J. 1717 als der wahre Sitz und als der Mittelpunkt der ganzen engländischen Brüderschaft angesehen und geachtet wurde."

Seine Voreingenommenheit ging so weit, dass er annahm, aus dieser Urkunde seien durch allerlei Änderungen und Umgestaltungen alle andern jüngern Konstitutionen der Maurerlogen in England, Schottland und Irland vor und nach dem J. 1717 geflossen; ja selbst die älteste Verfassungsurkunde der Steinmetzen in Deutschland, die "*Ordenunge der Steinmetzen zu Strasburg*"⁸ zeige mit der Yorker Konstitution eine völlige Übereinstimmung. Die neuenglische (ältere) Grossloge in London legte ihm zufolge für ihr Konstitutionenbuch die Urkunde der Yorker Konstitution zu Grunde. Da nun die angeblich aus der Yorker Konstitution geflossenen alten Grundgesetze (old charges⁹) von allen in und

⁸ Aus dem Jahr 1459

⁹ Die "Old Charges" (Alte Pflichten) sind in alten Urkunden und Skipten, die Legenden, Regeln und Vereinbarungen aus der operativen Maurerei enthalten, überliefert: Regius-Poem (1390), Cooke-Manuskript (1410), „The Book of Masons“ - Tew-Form (Urfassung, ca. 1500), Kölner Urkunde (1535), „Die alte Constitution“ – Dowland Manuskript (ca. 1550), Die beiden Schaw-Statuten von 1598 und 1599, Falkland-Statuten von 1636. Für die 1717 in London gegründete freimaurerische Großloge schuf George Payne (Großmeister 1718 und 1720) unter Berücksichtigung des alten Cook Manuskriptes 1720 die "General Regulations", die am 24. Juni 1721 auf der Versammlung der Großloge verkündet wurden. 39 dieser "Allgemeinen Regeln" übernahm James Anderson in seinen Constitutionen von 1723: "THE 'CONSTITUTIONS' OF THE FREE-MASONS. CONTAINING THE History, Charges, Regulations, &c.of that most Ancient and Right Worshipful FRATERNITY.For the Use of the LODGES.LONDON: Printed by William Hunter, for John

ausser Europa arbeitenden Freimaurerlogen als Grundgesetz des Bundes angenommen worden seien, so sei der Einfluss dieser Kunsturkunde auf die allmähliche Ausbildung der Verfassung der Brüderschaft und auf die geschichtliche Beurteilung der bestehenden Verfassung unverkennbar. Wir lassen zunächst Krause selbst weiter sprechen.

„Der verstorbene Br. Schneider¹⁰ in Altenburg hatte eine briefliche Nachricht des Br. Böttger, der im J. 1799 zu London ein Exemplar der Yorker Konstitution gesehen hatte. Br. Böttger beschreibt [vgl. A. J. I. 408] diese Handschrift *als einen sehr alten, aus 107 Blättern bestehenden Codex in gross Folio, wovon ungefähr ein Drittel ihm unverständlich gewesen, weil es alte englische Sprache sei; daher er auch einen gelehrten Engländer als Dolmetscher habe brauchen müssen . . .*“

Diese Nachricht veranlasste Br. Schneider, in Vereinigung mit den Brüdern Pierer¹¹ und Mörlin¹², über die Yorker Konstitution weitere Nachforschungen in England selbst anzustellen. Deshalb bat er seinen Freund, Br. van Dyk in Holland, als derselbe im J. 1808 durch Altenburg reiste, dass er die Yorker Konstitution abschriftlich oder in lateinischer Übersetzung zu erhalten suchen möchte; aber erst zu Anfang des J. 1808 langte die von selbigem besorgte Übersetzung in Altenburg an. Diese Übersetzung erhielt van Dyk durch einen seiner Freunde, William Erskine¹³, Obersten in Schottland, der sich den Sommer über manchmal in oder um York aufhielt. Dass diese Übersetzung echt und treu sei, hat zu Ende derselben ein Herr Stonehouse in York durch Namensunterschrift und Siegel bescheinigt. Nach dieser Stonehousischen lateinischen Übersetzung verfertigte Br. Schneider eine deutsche; er legte sie mehreren Kennern der lateinischen und englischen Sprache vor, welche dieselbe durchgesehen und als treu, wie unten folgt, beglaubigt haben. Auch Br. van Dyk wollte nach dieser Stonehousischen lateinischen eine holländische besorgen. Von dieser seiner deutschen Übersetzung der Yorker Konstitution übersandte mir nun Br. Schneider die beglaubigte Abschrift. Dass Culdeer¹⁴ die Yorker Konstitution verfasst haben, wird im Folgenden gezeigt werden.“

"Die äussern Zeugnisse der Echtheit dieser Urkunde sind vorzüglich folgende:

- 1) Die Urkundlichkeit der hier mitgeteilten deutschen Übersetzung derselben beruht auf dem Zeugnis des J. Stonehouse, des Erskine, des Br. van Dyk. Hierzu kommen aber noch ferner viele ältere und neuere, von Freunden und Feinden der Brüderschaft herrührende Zeugnisse über das Vorhandensein der ältesten Maurerkonstitution in York, wovon ich hier die vorzüglichsten anführte.

Senex at the Globe, and John Hooke at the Flower-de-luce over-against St. Dunstan's Church, in Fleet-street. In the Year of Masonry – 5723.“ Die Yorker Urkunde nennt 926 als Erscheinungsjahr.

¹⁰ Krause titelt den II. Band: "Dritte Kunsturkunde - Die alte im Jahr 926 angenommene Yorker Constituion oder Gesetzkunde der Baulogen in England, nach dem bei der Großloge zu York aufbewahrten Originale durch einen Engländer im Jahr 1807 in's Lateinische und aus dem Lateinisch durch den Bruder J. A. Schneider, in Altenburg im J. 1808 in' Deusche übersetzt und vom Herausgeber mit mit erklärenden Anmerkungen erläutert. - Nebst einer Sammlung von Constitutionen-Urkunden, welche insgesamt später als die Yorker Constitution, und auf der Grundlage derselben verfaßt sind oder doch im Wesentlichen mit selbiger übereinstimmen.“

¹¹ Eugen Pierer (*23. Dezember 1823 in Altenburg; †19. Januar 1890 ebenda) war nach dem Tod seines Vaters Heinrich August Pierer ab 1850 alleiniger Geschäftsführer der Altenburger Hofbuchdruckerei.

¹² Vermutlich: Christian Heinrich Fürchtegott Mörlin, geb. 1787 zu Camburg, Archidiaconus zu Altenburg, † als Pfarrer zu Monstab bei Altenburg im J. 1852, hat einige geistliche Lieder gedichtet.

¹³ Vermutlich: William Erskine (* 8 November 1773 – † 28 May 1852) Schottischer Orientalist und Historiker.

¹⁴ Die Culdee, Kuldeer oder Céli Dé (übersetzt „Vasallen des Gottes“) bildeten einen klösterlichen Orden mit Ansiedlungen in Irland und Schottland. In frühen irischen Manuskripten ist der Name mit Cele De (die „geschworenen Verbündeten Gottes“) belegt. Später wurde die Bezeichnung zu Coli dei latinisiert, abgeleitet von culdei nach Hector Boece (1465-1536), welches allgemein Mönche und Einsiedler bezeichnete.

- 2) Das neuenglische, im J. 1717 aus vier einzelnen Londoner Logen zusammengetretene Grossmeistertum, ... legte zwar bei dem Entwurfe seines Konstitutionenbuches die älteste Yorker Konstitution in verschiedenen Rezensionen zu Grunde, erlaubte sich aber dabei viele Erweiterungen, Weglassungen und wesentliche Abänderungen der Kunstsprache und fand besonders für gut, vorzuspiegeln, als wären seine Einrichtungen und Ansichten der Verfassung nicht neu, sondern nur in der ältesten Konstitution enthalten . . . Diese Grossloge musste überhaupt die alten Konstitutionen annehmen und beibehalten, und ihre veränderte Gesellschaft als unveränderte alte darstellen, weil sie sonst vom Staate schwerlich Duldung erhalten gekonnt hätte."

Es folgen hier nun Auszüge aus dem geschichtlichen Teil der Konstitutionenbücher von 1728 und 1738, der Zueignung der ersten Ausgabe und der in der Anmerkung erwähnten Approbation¹⁵, wozu Krause allerlei die ursprüngliche Grossloge verdächtigende, irrige Bemerkungen macht, die wir hier weglassen. Dann schliesst er:

"So wie sich das alt-englische Ritual zu den übrigen Ritualen vor und nach dem J. 1717 verhält, so auch die Yorker Konstitution zu allen übrigen Konstitutionen; - man erkennt in ihnen allen die alte Urkunde als ihre gemeinsame Grundlage. Schon hieraus würde sich, im Vereine mit den innern Gründen ihrer Echtheit die Schlussfolge ergeben: dass diese alte Yorker Konstitution die älteste, echte und ursprüngliche ist, woraus alle neuern entsprungen sind und ihren masonischen Gehalt, dem Erstwesentlichen nach, entlehnt haben."

"Diese Urkunde setzt es ausser Zweifel, dass die Freimaurerbrüderschaft weit älter, als das neuenglische Grossmeistertum ist, und dass sie ursprünglich eine ganz andre Verfassung hatte, als die 1717 begonnene Verfassung des erwähnten Grossmeistertums. [. . .] Die vier einzelnen Logen in London, die nur ein Teil der damals in England, Schottland, Irland und Frankreich¹⁶ bestehenden Brüderschaft waren, hatten daher im J. 1717 wohl das Recht, sich unter irgend einer ihnen zweckmässig, erscheinenden geselligen Form, Verfassung und Benennung zu einem geselligen Ganzen zu vereinigen und innerhalb ihres Kreises völlig neue Einrichtungen zu machen, auch diesen ihren Kreis so weithin auszubreiten, als sie es vermochten; aber es ist dagegen dasselbe Recht auch allen andern Freimaurergesellschaften zuzugestehen, und auch diesen ist es freizustellen, ob sie bei der alten Verfassung bleiben oder sich eine neue geben. [. . .]

Man verstehe jedoch diese meine Behauptungen nicht so, als halte ich die äussere Form und Verfassung unsrer Brüderschaft oder sonst einer menschlichen Gesellschaft für gleichgültig, oder als nehme ich an, eine Masoneiverfassung habe das Recht, ganz oder teilweise, fernerhin zu bestehen, irgend deshalb, weil sie alt oder neu sei oder weil sie jetzt bestehe oder weil sie von dieser oder jener Person oder Gesellschaft herrühre. Denn alle Gültigkeit einer Maurerverfassung beruht erstwesentlich darauf, dass sie dem ewigen Urbegriffe und Urbilde gemäss (der ewigen Idee und dem ewigen Ideal harmonisch) und dabei zeitgemäss ist. [. . .]

¹⁵ Approbation, von lateinisch approbatio, „Billigung“, „Genehmigung“.

¹⁶ Original Fußnote: „Von Bauhütten in Frankreich hat sich bis jetzt nicht die geringste Spur gefunden; sollten solche aber, wie neuerdings gefundene Andeutungen es denkbar machen, in Irland bestanden haben, so standen diese doch mit denen in England und Schottland in keinem Zusammenhang.“

So wie das älteste Gebrauchtum (Ritual), so enthält auch die in unsrer Urkunde dargestellte Verfassung einige Einrichtungen, die dem Wesentlichen nach für alle Zeiten im werdenden Menschheitsbunde beibehalten zu werden verdienen. [. . .]

Eine Beurteilung und Umbildung der Verfassung der Brüderschaft ist jetzt so nötig, als jene Neuschöpfung der Bundinnung (Liturgie) und der ganzen Werkthätigkeit. Dem herangewachsenen, höher auflebenden Bunde sind die alten Formen viel zu eng; er bildet im reinen freien Geiste der alten Verfassung eine edlere neue, die sein höheres Leben erhält und bekräftiget" [. . .]

Dieser Einleitung folgt nunmehr die sogenannte Yorker Konstitution mit ihren Anhängen. Nach einer längern Einleitung, die bis auf die ältesten Zeiten zurückgeht und die Baukunst schildert, heisst es weiter im Auszug:

"Doch wurden auch schon durch die Baukunst überall grosse und vortreffliche Gebäude hergestellt gefunden; so blieben sie doch alle weit zurück gegen den heiligen Tempel, welchen der weise König Salomo dem wahren Gotte zu Ehren in Jerusalem aufführen liess und wobei, wie wir in den heiligen Büchern finden, eine ungemein grosse Anzahl Arbeiter gebraucht wurden; und dazu gab der König Hiram von Tyrus auch noch eine Anzahl. Unter diesen zugesendeten Gehilfen war des Königs Hiram geschicktester Baumeister, einer Witwe Sohn, welcher den Namen Hiram Abif führte und der hernach so vortreffliche Einrichtungen machte und die kostbarsten Arbeiten lieferte, welche alle in den heiligen Büchern aufgezeichnet sind. Alle diese Arbeiter waren in gewisse Ordnungen eingeteilt, welche König Salomo genehmigt hatte; und so wurde bei diesem grossen Bau zuerst eine würdige Gesellschaft der Baukünstler begründet. Ähnliche Einrichtungen trafen hernach die Griechen und Römer, und von den Römern sind sie hernach über das Meer, aus Italien und Gallien, zu uns herüber gekommen. Es bestanden aber diese Einrichtungen darin, dass die Kunstarbeiter je nach dem, was sie arbeiteten, in Kollegien oder Logen verteilt wurden, wovon jede einen Werkmeister und etliche Vorsteher hatte, woher es kam, dass die Anordnungen der Baumeister pünktlich befolgt werden konnten. [. . .]

Es mussten aber auch immer Lehrlinge angezogen werden, damit es nie an Arbeitern fehlen möchte. So entstand eine vollkommene Vereinigung unter allen, und da die Werkmeister und Vorsteher die Anordnungen von den Baumeistern erhielten, auch eine Vereinigung aller dieser Logen untereinander; und Liebe und Freundschaft verband alle zusammen so stark, dass jeder seinen Überfluss mit seinem bedürftigen Bruder teilte, und alle nicht nur die bei der Arbeit, sondern auch die an sich selbst bemerkten Fehler verbesserten. Vermutlich bei eben so schönen Anordnungen und bei den vielen angestellten Arbeitern wurde das bewundernswürdige Werk des Salomo, welches 30000 Personen fassen konnte, zum Erstaunen aller benachbarten Völker, von denen Kenner nach Jerusalem kamen und es betrachteten, in 7 Jahren 6 Monaten durch Salomo, den Weisesten unter den Menschen, in seiner Grösse und klugen innern Einrichtung zu Stande gebracht. Nachdem dies geschehen war, feierte man ein allgemeines Fest, und die Freude über die glückliche Vollendung konnte nur dadurch getrübt werden, dass bald darnach der vortreffliche Meister Hiram Abif starb. Man begrub ihn vor dem Tempel, und von allen wurde er betrauert. So verbreitete sich aber die an diesem heiligen Gebäude zu Jerusalem angewandte ausnehmende Baukunst. Sie hatte bei allen Völkern grosses Ansehen gewonnen: daher dieses viele Baumeister und erfahrene Arbeiter benutzten, welche den Bau mit hatten vollenden

helfen und nun weit umherzogen, um diejenigen zu belehren, welche weniger Geschicklichkeit hatten, wobei sie ähnliche Einrichtungen trafen, als sie in Jerusalem gelernt hatten."

Es folgt die Geschichte der Baukunst weiter in Phönizien, Griechenland, Rom u. s. w, bis die Kunst nach Britannien kam. Dann heisst es:

"Nun wurden die Kirchen in Canterbury und Rochester zuerst wieder erbauet und die ältern Gotteshäuser repariert. Hernach schickte auch der König Karl Martell¹⁷ viele Maurer über das Meer nach Britannien, weil es die sächsischen Könige verlangt hatten; und so lebte die Baukunst unter Leitung der alten britischen Baumeister immer mehr auf. Zu bedauern ist freilich, dass die Einfälle der Dänen manches schöne Augustische Gebäude verwüstet, und dass sie viele Nachrichten von der Gesellschaft mit den Klöstern verbrannt hatten, worin die Logen schon damals gehalten wurden; diesem Mangel aber hat der fromme König Athelstan¹⁸, der die Kunst so sehr schätzte, dass er, wie uns bekannt ist, als er Friede mit den Dänen gemacht hatte, viele prächtige Gebäude hergestellt hat, abzuhelpen beschlossen. Er hat daher befohlen, dass die von dem heiligen Albanus¹⁹ eingeführte Einrichtung der Römer wieder hergestellt und bestätigt werde; daher er auch seinem jüngsten Sohne Edwin²⁰ einen Befreiungsbrief für die Maurer, um sich selbst untereinander regieren und Einrichtungen zum Gedeihen der Kunst treffen zu können, ausgehändigt hat, weil dieser die Chargen selbst angenommen und die Gebräuche erlernt hat. Er hat auch gallische Maurer kommen lassen und sie nun mit zu Vorstehern bestellt, und die Einrichtungen der Griechen, Römer und Gallier, welche sie in Schriften mitgebracht haben, nebst des heiligen Albanus Einrichtungen durchsehen lassen; und hiernach sollen nun alle Maurergesellschaften eingerichtet werden. Sehet also nun in dem frommen Prinz Edwin euern Beschützer, der den königlichen Befehl ausrichten, euch untereinander aufmuntern und ermahnen wird, begangene Fehler nicht wieder vorkommen zu lassen. Daher sollen alle Jahre die Baumeister und Vorsteher von allen Logen einmal zusammenkommen und ihm Bericht über die Bauten und was bei der Arbeit zu verbessern sein möchte, abstaten. Er hat euch hierher nach York zusammenberufen lassen, und die Vorsteher sollen euch nun die Gesetze vorsagen, welche sich in den alten glaubwürdigen Nachrichten, die durchgegangen worden sind, gefunden haben und welche zu beobachten nützlich sind. Folgendes aber sind die Gesetze, die ihr annehmen, und, wenn ihr sie angenommen habt, mittels Auflegung der Hand auf das heilige Buch, das die Vorsteher darhalten werden, zu beobachten versprechen werdet. Auch soll jeder Meister sie in seiner Loge vorlesen lassen und es ebenso halten. Auch soll jeder Meister sie in seiner Loge vorlesen

¹⁷ Karl Martell (* ca. 688 / 689; † 22. Oktober 741 in Quierzy), fränkischer Hausmeier aus dem Geschlecht der Arnulfinger, großmütterlicherseits aus dem der Pippiniden, Kaiser Karl der Große war sein Enkel. In zahlreichen Feldzügen gegen Sachsen, Friesen, Aquitanier, Bayern und Alemannier festigte Karl Martell die fränkische Reichsgewalt. 732 n.Chr. besiegte er bei Tours und Poitiers das Heer der arabischen Invasoren.

¹⁸ Æthelstan, * etwa 894; † 27. Oktober 939 in Gloucester, von 925 bis 939 König von England, war der älteste Sohn und Nachfolger König Eduards des Älteren. Als sein Schwager, König Sihtric Caech im Jahre 927 starb, fiel Æthelstan in dessen dänisch dominiertes Königreich Jorvik (York) ein und annektierte es. Am 12. Juli 927 wurde er, der Angelsächsischen Chronik zufolge, in Bamburgh von Königen und Herrschern, wie Hywel, König der Westwaliser (Cornwall), Konstantin, König der Schotten, Owain, König von Gwent, sowie Ealdred, Ealdorman von Bernicia, als Oberherr anerkannt.

¹⁹ Der Heilige Alban von England war der erste christliche Märtyrer in Britannien. Er wird von der katholischen und der anglikanischen Kirche verehrt. Sein Gedenktag ist der 22. Juni. Zum ersten Mal wird er um das Jahr 480 bei Constantius in dessen Leben des heiligen Germanus von Auxerre schriftlich erwähnt.

²⁰ Nach Geschichtsschreibung Andersons berief der jüngste Sohn des englischen Königs Athelstan, Prinz Edwin, um 930 eine Zusammenkunft aller Maurer des Reichs nach York, bildete eine „allgemeine Loge“ und ernannte sich zum Grossmeister.

lassen, wenn ein neuer Bruder angenommen wird, indem ein solcher sich ebenfalls auf dem Evangelium dazu verbindlich machen soll.

1. Die erste Pflicht ist, dass ihr aufrichtig Gott verehren und die Gesetze der Noachiden befolgen wollt, weil es göttliche Gesetze sind, die alle Welt befolgen soll. Daher sollt ihr auch alle Irrlehren meiden und euch dadurch nicht an Gott versündigen.
2. Euerm Könige sollt ihr getreu sein ohne Verrätere, und der Obrigkeit, wo ihr euch auch befinden werdet, gehorchen ohne Falschheit. Hochverrat sei fern von euch, und erfahrt ihr des etwas, so sollt ihr den König warnen.
3. Gegen alle Menschen sollt ihr dienstfertig sein, und, soviel ihr könnt, treue Freundschaft mit ihnen stiften, auch euch nicht daran kehren, wenn sie einer ändern Religion oder Meinung zugethan sind.
4. Besonders sollt ihr auch immer treu gegeneinander sein, einander redlich lehren und in der Kunst beistehen, einander nicht verleumden, sondern euch untereinander thun, wie ihr wollet, dass euch andre thun sollen. Sollte sich daher auch ein Bruder gegen irgend jemanden oder einen Mitbruder, vergehen oder sonst fehlen, so müssen ihm alle beistehen, sein Vergehen wieder gut machen zu können, auf dass er gebessert werde.
5. Treulich habt ihr euch auch zu den Beratschlagungen und Arbeiten der Mitglieder in jeder Loge zu halten, und gegen jedermann, der kein Bruder ist, die Merkmale geheim zu halten.
6. Jeder soll sich der Untreue enthalten, weil die Brüderschaft nicht ohne Treue und Ehrlichkeit bestehen kann und ein guter Name ein grosses Gut ist. Auch sollt ihr immer auf des Herrn oder Meisters, dem ihr dienet, Nutzen sehen und ihn befördern helfen und immer seine Arbeit redlich zu Ende bringen.
7. Ehrlich sollt ihr auch immer bezahlen, wo ihr schuldig seid, und überhaupt nichts zu Schulden bringen, wodurch der gute Ruf der Brüderschaft Gefahr laufen könnte.
8. Sodann soll aber auch kein Meister ein Werk übernehmen, wenn er sich nicht für geschickt genug dazu hält; denn er würde dem Baumeister und der Brüderschaft nur Schande machen. Ferner, jeder Meister soll billigen Lohn fordern, doch so, dass er leben und seine Gesellen bezahlen kann.
9. Ferner, niemand soll einen ändern verdrängen, sondern ihm die gefundene Arbeit lassen, es sei denn, dass er untüchtig dazu wäre.
10. Ferner, kein Meister soll einen Lehrling anders, als auf die Zeit von sieben Jahren annehmen; und da soll er ihn erst, nach Rat und Bestimmung seiner Mitbrüder, zum Maurer machen.
11. Ferner soll kein Meister oder Gesell Gebühren nehmen, um jemand zum Maurer zu machen, wenn er nicht frei geboren ist, in gutem Ruf stehet, gute Fähigkeiten und gesunde Glieder hat.
12. Ferner, kein Gesell soll den andern tadeln, wenn er es nicht besser zu machen weiss, als der, den er tadelt.
13. Ferner, jeder Meister soll anhören, wenn er von dem Baumeister, und jeder Gesell, wenn er von dem Meister angehalten wird, seine Arbeiten zu verbessern und sich darnach zu achten.
14. Ferner, alle Maurer sollen den Vorgesetzten Gehorsam erweisen und willig thun, was sie ihnen heissen.
15. Ferner, jeder Maurer soll Gesellen aufnehmen, die über Land kommen und die ihm die Merkmale geben. Er soll dann für sie sorgen, wie ihm gelehret ist. Auch soll er notleidenden Brüdern zu Hilfe kommen, wenn er Wissenschaft von ihrer Bedrängnis erhält, wie er gelehret ist, und sollte es auch bis auf eine halbe Meile Weges sein.

16. Ferner, kein Meister oder Gesell soll einen andern, der nicht zum Maurer gemacht worden ist, in die Loge zulassen, um die Kunst des Formens zu sehen, oder ihn Steine formen zu lassen, auch ihm kein Winkelmaß oder Richtscheit machen, oder die Anwendung davon lehren.²¹

Dies sind die Pflichten, die zu halten gut und nützlich sind. Was künftig noch gut und nützlich befunden werden wird; soll immer aufgeschrieben und von den Vorstehern bekannt gemacht werden, damit alle Brüder ebenfalls darauf verpflichtet werden können.

Hier endet sich die Konstitution."

Zur Geschichte sei mit Keller [FZ. 1863, S. 335] bemerkt, dass es höchst auffällig erscheint, darin den berühmten Alcuin²² nicht erwähnt zu finden, der in York im 8. Jahrh. einer höhern Bildungsanstalt vorstand, und dass sie des Baues der Peterskirche in York nicht gedenkt, die von Alcuin erbaut und 780 eingeweiht wurde, während sie doch die viel später gebauten und ferner liegenden Kirchen von Canterbury und Rochester erwähnt.

Was die Prinz Edwinsche Konstitution betrifft, so zeigt sich bei einem Vergleich mit den inzwischen aufgefundenen echten alten Konstitutionen, so z. B. der Halliwellschen und der Cookeschen, dass sich gerade die Punkte, auf die Krause so hohen Wert legt und die den milden Geist ihrer Verfasser sowohl, wie ihrer Zeit bekunden sollen, in den echten alten Urkunden nicht finden, obschon das Ganze augenscheinlich nach einer echten Urkunde bearbeitet wurde. Weiter hat die Edwinsche Urkunde die Verbote der Diebeshehlerei, Unkeuschheit u. s. w., die alle Urkunden haben, wenn auch nicht ganz umgangen, doch in einer milden umschreibenden Weise berührt; umgekehrt fehlen ihr die Artikel, die in den alten Zeiten von besonderer Wichtigkeit sein mussten, um Einmischungen der weltlichen Macht in das Innere der Bruderschaft zu umgehen und die deshalb in geeigneter Weise in die Alten Pflichten übertragen worden sind: der Versöhnungstag und die Schlichtung von beginnendem Streit zwischen Meister und Genossen.

Die angeblich auf Befehl des Königs Wilhelm III. gesammelten Alten Pflichten zeigen bei einem Vergleich mit den echten alten Konstitutionen, denen sie ganz unverkennbar nachgebildet sind, namentlich der im Gentlemans Magazine, ebenfalls, dass für die Punkte, die eine für ihre Zeit ganz auffällig milde Gesinnung atmen, etwas Ähnliches in den alten Konstitutionen nicht zu entdecken ist. Auch die wiederholten Anspielungen auf Zeichen sind in den echten Urkunden nicht vorhanden.

²¹ Original Fußnote: „Mehrere dieser Bestimmungen fehlen in alten Konstitutionen.“

²² Alcuin, angelsächsisch Ealhwine, auch Alhwin, Alchoin, latinisiert Albinus mit Beinamen Flaccus (* 735 in der Nähe von York; † 19. Mai 804 in Tours?) war Gelehrter und wichtigster Berater Karls des Großen.

Konnte nun selbst noch in jüngerer Zeit und nachdem Krauses Annahme von Culdeern, als Abfassern der Yorker Konstitution, und Zusammenhang der alten Bruderschaften mit den römischen Baukorporationen in Staub zerfallen war, noch immer eine Möglichkeit aufdämmern, dass die beiden ersten Teile der Urkunde, wenn auch in vergleichsweise neuer Zeit überarbeitet, einer Loge in York als Grundgesetz gedient hätten, obschon der Redner der dortigen Loge 1726 seiner nicht gedachte, so ist es jetzt durch Findel nachgewiesen, dass daran gar nichts ist, und damit stellt sich die sogen. Yorker Konstitution immer deutlicher als das Machwerk von solchen heraus, die Verwirrung in der Bruderschaft anzustiften gedachten.

Kloss glaubte sich bereits ans seinen Forschungen über die Yorker Konstitution zu folgenden Schlüssen berechtigt:

1. „Es hat erwiesenermassen zu York im J. 1726 eine alte Handschrift, sogar damals noch verbindend für die Bruderschaft, vorgelegen; sie ist zur Befolgung empfohlen worden, mit gänzlicher Ignorierung des von Anderson 1723 herausgegebenen Konstitutionenbuchs;
2. diese Handschrift zu York war aber mit den übrigen in England vorfindlichen übereinstimmend und enthielt namentlich nicht die Berufung auf die Noachiden, ebensowenig die der Krauseschen Urkunde ausschliesslich eigentümliche Verordnung;
3. die der Krauseschen Urkunde beigefügten Konstitutionen unter Wilhelm III.²³ bieten wirklich eine jüngere Redaktion dar, laut ihrer innern Annäherung an die sogen. Y. U.;
4. letztere ist jedoch später, als 1727, von irgend einem Bruder, mit zum Teil beabsichtigten Lehrsätzen, zum Teil mit einer gelehrten Ausstattung versehen, in die lateinische Sprache übertragen worden. Die Richtung dieses Verfassers beurkundet sich durch die Nichterwähnung St. Albans als Protomartyrs²⁴ von England, im Widerspruch mit der Rede vom J. 1726;
5. da nur die zweite Ausgabe des Andersonschen Konstitutionenbuchs 1738 der Noachiden erwähnt, im J. 1756 aber diese Fassung der Alten Pflichten von der Grossloge zu London aufgehoben wird, dagegen die um auftauchende Spaltung der Bruderschaft, die sich alte Masonen fortan benannt hat, in ihrem ersten Gesetzbuch Ahiman Rezon²⁵ 1756, und fortan in allen ihren folgenden verwandten Gesetzbüchern die Berufung

²³ Wilhelm III. von Oranien-Nassau (* 14. November 1650 in Den Haag; † 19. März 1702 im Kensington Palace in Kensington) war seit 1672 Statthalter der Niederlande und ab 1689 in Personalunion König von England, Schottland und Irland.

²⁴ Märtyrer, auch Martyrer, von griechisch „Zeuge“ bzw. „Zeugnis“, „Beweis“, Menschen, die um des Bekenntnisses ihres Glaubens willen einen gewaltsamen Tod erdulden.

²⁵ Die „Ancients“ hatten ihre eigene Konstitution, den so genannten Ahiman Rezon.

auf die Noachiden²⁶ als Gegensatz gegen das Grossmeistertum zu London beibehalten hat, so

6. darf man annehmen, dass die Übertragung der nach 1726 in altenglischer Sprache vorhandenen Konstitution in die erweiterte lateinische Übersetzung später als um das J. 1738 (resp. 1756) vorgenommen worden sei, und zwar zu einer Zeit, wo der Parteistreit der sogen. Alten Maurer gegen die sogen. Modernen Maurer um 1772 auf das Lebhafteste entbrannt war;
7. dass die Einflechtung des Noachismus in die Alten Pflichten keineswegs auf einer oder mehreren unzweifelhaft echten Handschriften beruhe, ergibt sich aus dem höchst wichtigen urkundlichen Umstand, dass, obgleich die Grossloge zu London bei ihrer Vereinigung mit der Grossloge der Alten Maurer, am 28. Dez. 1813, manches aus dem Ritual der letztern aufgenommen hat, dennoch die ursprüngliche Redaktion der Alten Pflicht mit Hinweglassung der Noachiden, wieder hergestellt und beibehalten worden ist, es wäre denn, dass man hierdurch eine Unterscheidung von den in Amerika sich fortwährend als Maurer benennenden Brüdern hätte beibehalten wollen. Sicherlich aber ergeht hieraus der Beweis, dass für die Noachiden keine alte unverdächtige Urkunde sprach;
8. dass somit die Urkunde Krauses, wie getreu und gewissenhaft sie auch nach der von Stonehouse erhaltenen Abschrift von Schneider übersetzt und von Krause abgedruckt ist, bei weitem nicht die Glaubwürdigkeit der vorhandenen alten englischen Konstitutionen verdient, dass sie eine Umarbeitung derselben ist und dass sie unter allen bekannt gewordenen Handschriften als die allerjüngste, manchmal sogar willkürlich, umgearbeitete echte alte Urkunde betrachtet und behandelt werden muss."

Es hat nicht an Bemühungen gefehlt, diesen Schlüssen gegenüber die Echtheit der sogen. Yorker Konstitution aufrecht zu halten, obschon die seit dem Erscheinen der Klossschen Schrift weiter bekannt gewordenen echten alten Konstitutionen und die Aufdeckung der alten maurerischen Geschichte immer mehr das Urteil von Kloss bestätigten. Jene erwähnten Bemühungen veranlassten Asher in Hamburg [L. XXIII, 43], eben falls an die Prüfung der Yorker Konstitution zu gehen, und nachdem er durch den Kenner der englischen Geschichte, Lappenberg²⁷, seine Zweifel an dem Vorhandensein einer solchen Urkunde vollkommen bestätigt fand, kam er zu den Aussprüchen:

1. "Verfassung, Sitten und Geist jener Zeit widersprechen sowohl der Veranlassung, wie dem Inhalt des Dokuments;

²⁶ Noachiden, Söhne Noahs

²⁷ Johann Martin Lappenberg (* 30. Juli 1794 in Hamburg; † 28. November 1865 ebda.) war ein deutscher Historiker.

2. würde in einer Zeit, wo alle Urkunden in öffentlichen Versammlungen aufgenommen wurden, bei einer solchen Satzung gewiss keine Ausnahme stattgefunden haben. Kein Geschichtschreiber erwähnt, seines Wissens, der angeblichen Zusammenkunft, die doch grosses Aufsehen hätte machen müssen;
3. die Verpflichtung in Artikel 3: Euch nicht daran kehren, wenn sie einer andern Religion oder Meinung zugethan sind, können wohl nicht aus einer Zeit herrühren, wo es in der Christenheit nur Rechtgläubige und Ketzer gab und den Juden kaum Menschenrechte zugestanden wurden."

So wenig aber es lange nicht gelungen ist, die Voreingenommenheit einzelner für die Echtheit des sogen. Freimaurerverhörs zu erschüttern, so wenig war dies den Forschungen gegenüber der angeblichen Echtheit der sogen. Y. U. gelungen, trotzdem Nachsuchungen an Ort und Stelle Findel zu folgenden Aussprüchen veranlassten:

1. "Weder einer Generalversammlung der englischen Masonen, noch der unter Edwin (oder Athelstan) entworfenen Konstitution wird in den von der Surtees-Society veröffentlichten "Baurollen von York-Minster" (Durham, 1859) gedacht. Eine in angelsächsischer Sprache verfasste Pergamentrolle war demzufolge im 12.-14. Jahrh. zu York nicht vorhanden.
2. Der gelehrte Altertumskenner und Geschichtschreiber Yorks, Drake, thut in seiner 1726 gehaltenen Rede einer Originalkonstitution oder der Krauseschen Urkunde keiner Erwähnung, sowie er auch einzelne Besonderheiten, derselben nicht hervorhebt. Die alte Urkunde, auf die er sich bezieht, kann die Handschrift vom J. 1693 sein oder das Original der Abschrift vom J. 1704.
3. Im Protokoll vom J. 1761 über die Wiedereröffnung der Grossloge von York findet sich keine Bezugnahme darauf.
4. In dem 1777 angefertigten, noch vorhandnen Inventur über das Archiv der ehemaligen Grossloge steht diese ebenfalls nicht mit verzeichnet,
5. Vor etwa einem Jahrzehnt hat eine der Berliner Grosslogen in York über die Krausesche Urkunde Erkundigungen eingezogen. Daraufhin hat der gegenwärtige Schatzmeister und Pastmeister Cowling²⁸ vergeblich Nachforschungen angestellt sowohl beim Bibliothekar des Münsters, wie bei den zwei berühmtesten Altertumskennern, die deren Vorhandensein entschieden in Abrede stellten.
6. Der Bestätiger der angeblichen lateinischen Übersetzung, Stonehouse, ist in York völlig unbekannt, und es konnten sich die ältesten Leute einer Familie dieses Namens nicht entsinnen.

²⁸ YORK LODGE No. 236, Past Master 1813: Samuel Cowling, <http://www.yorklodge236.org.uk/page5.html>

7. Hat in der Zeit um 1806 eine architektonische Gesellschaft zu York nicht bestanden. Soll aber das "Summa societas architectonica" in der Bestätigung so viel als "Grossloge" heissen, so bestand damals auch diese nicht mehr.
8. Es ist das mit der Krauseschen Übersetzung übereinstimmende Original in England bis jetzt nirgends aufgefunden worden; die maurerischen Schriftsteller Englands bezeichnen vielmehr die Halliwellsche Urkunde (oder auch die andern Handschriften aus dem 16. Jahrh.) als die Athelstan-Konstitution.
9. Die bis jetzt bekannt gewordenen alten Konstitutionen stimmen dem Wesen nach miteinander überein und gewähren damit ein wenigstens indirektes Zeugnis gegen die Krausesche. Darüber, dass eine masonische Urkunde vom J. 926 nicht vorhanden sei, kann ein Zweifel wohl kaum mehr aufkommen. Alle Folgerungen, die an das vermeintliche hohe Alter der sogen. Y. U. geknüpft wurden oder werden, zerfallen in nichts. Dass ein mit der Krauseschen Übersetzung gleichlautendes Original oder eine andre Urkunde, die die mit der Krauseschen übereinstimmenden Züge bei Anderson enthält, noch aufgefunden werden könne, ist nicht unmöglich, wenn auch unwahrscheinlich; dass aber dann eine solche Handschrift jüngern Datums, als die bis jetzt bekannten sei, lässt sich mit aller Bestimmtheit behaupten. Keinesfalls kann sie auf den Namen einer Y. U. fernerhin Anspruch machen."

Die Handschrift in altenglischer Sprache, die Böttger 1779 in London gesehen hat, ist jedenfalls eine ganz andre gewesen, als die, die Schneider in lateinischer Sprache übersetzt erhalten haben will. Es bleibt mithin kein Zweifel, dass Schneider in Altenburg mit dieser verfälschten Urkunde betrogen worden ist. Denkbar ist - und die Überlieferungen in York deuten darauf hin, - dass einst, vielleicht veranlasst durch die von Alcuin dort gegründete Schule, die längere Zeit bestanden hat, in York eine Versammlung von Bauverständigen stattfand und die Erinnerung daran sich unter den Baugenossen erhielt; aber Aufzeichnungen selbst viel ursprünglicherer Art sind aus so fernen Zeiten undenkbar.

Allgemeines
Handbuch der Freimaurerei.

Dritte,
völlig umgearbeitete und mit den neuen wissenschaftlichen
Forschungen in Einklang gebrachte Auflage

von

Lennings
Encyklopädie der Freimaurerei.

Herausgegeben vom Verein deutscher Freimaurer.

Zweiter Band.

M – Z.

Nachträge und Berichtigungen. Verzeichnis der Namen sämtlicher (eingegangenen und noch thätigen) deutschen Grosslogen, Logen, Kapitel und Kränzchen. Register.



Leipzig.
Max Hesse's Verlag.
1901.

Dritte Kunsturkunde.

Die
alte, im Jahr 926 angenommene
Y o r k e r K o n s t i t u t i o n
der Baulogen in England,
nach dem bei der Großen Loge zu York
aufbewahrten Originale

J. Stonehouse im Jahr 1807 in's Lateinische
und aus dem Lateinischen

durch
den Bruder J. A. Schneider, in Altenburg, im J. 1808
in's Deutsche übersetzt.

und
vom Herausgeber
mit erklärenden Anmerkungen
erläutert.

Vorerinnerung des Herausgebers.

In dem liturgischen Fragstücke, womit ich gegenwärtige Schrift eröffnete, behauptete ich, daß in den ältesten Kunsturkunden der Freimaurerbrüderschaft eine Abnung des allgemeinen Menschenbundes liege, dessen Urbild und innere Einrichtung zuerst mir klar geworden ist. Ich erklärte, (S. 5) „die Kunstgesellschaft der freien, wirklich arbeitenden Bankünstler oder Maurer sei schon im Mittelalter zur Erkenntnis und Liebe reiner Menschlichkeit gelangt, und habe die Kunst, gesellig, als Menschen, der Menschheit zu leihen, geübt und fortgepflanzt. — Dieß lasse sich aus der Geschichte der Brüderschaft, besonders aber aus den auf uns gekommenen authentischen Kunsturkunden, und aus der ältesten Verfassung des Bundes, beweisen.“ Der erste Theil dieses Beweises liegt nun in den beiden ersten Kunsturkunden vollständig vor den Augen des Lesers; nur der letzte Theil desselben ist noch zu führen übrig: daß nemlich auch in der ältesten Verfassung, welche die Brüderschaft der

Bauleute in den brittischen Inseln schon im Mittelalter angenommen hatte, eine Ahnung des Menschheitbundes niedergelegt, und daß diese älteste Verfassung nicht nur im Geiste der freien Baukunst, sondern zugleich im Geiste reiner Menschlichkeit, gedacht sei.

Glücklicherweise nun hat sich auch ein Denkmal der ältesten, von den Baulogen in England im Jahre 926 zu York angenommenen, Verfassung völlig unverstümmelt bis heute erhalten, welches nicht allein jenen Beweis vollendet, sondern auch zum richtigen Verständniß und zur gründlichen Beurtheilung der beiden zuvor mitgetheilten Kunsturkunden, so wie auch der neueren Verfassung, welche das im Jahre 1717 zu London gesittete Großmeisterthum angenommen hat, führt; denn diese letztere Verfassung ist auf die Grundlage jener ältesten, vom Jahre 926 herrührenden, geheilt, und sodann mit wenigen Abänderungen von den meistentheils, in Ansehung der sogenannten alten Pflichten aber im Wesentlichen von allen, jetzt arbeitenden Freimaurerlogen angenommen worden. Die Urkunde, worin jene älteste Verfassung dargestellt wird, und worin jene vaterländische Sprache, „also angelsächsisch, verfaßt ist, wird noch heute bei der Großen Loge in York aufbewahrt, wie aus der unten beigefügten Beglaubigung des J. Stonehouse erhellet. Die Große Loge zu York hat sich aus der ältesten, vom zehnten Jahrhundert an daseibst ununterbrochen fortarbeitenden, Maurerloge gebildet; welche, da in York seit dem Jahre 926 viele allgemeine Versammlungen (Generalversammlungen) der Maurer gehalten wurden, bis zum Jahr 1717 als der wahre Sitz und als der Mittelpunkt der ganzen engländischen Brüderschaft angesehen und geachtet wurde. a) Die Urkunde selbst macht übrigens nur den Anfang eines weit ausgedehnten Manuscripts aus; wie sich aus einer alsbald anzuführenden Nachricht eines gewissen Bruders Böttger ergibt.

1) Wie diese Urkunde nach Deutschland und in des Herausgebers Hände gekommen.

Ehe ich mich über diese schätzbare Urkunde weiter verbreite, habe ich dankbar anzuführen, wie ich a) Dieß beweisen die noch in dieser Abhandlung aus Anderson's Konstitutionenbuche, und aus Preston, abgedruckten Stellen.